

## Info-Anlage

Dem Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage sind gemäß § 7 Abs. 2 a bis f folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
  - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
  - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

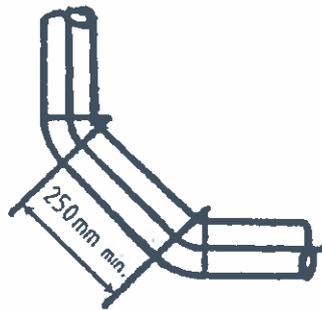
für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	SW = rot
	=	RW = blau
für abzubrechende Anlagen	=	gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

Die **Gemeinde Calden** kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## Technische Bestimmungen

1. Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere unter Berücksichtigung der DIN 1986 „Entwässerungsanlagen der Gebäude und Grundstücke“ Teile I, 2 und 4, in der jeweils gültigen Fassung, herzustellen.
2. Die Herstellung des Anschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen der DIN 18300 und DIN 4124, in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen.
3. **Rohre und Formstücke**  
Rohre und Formstücke für Abwasser- und Lüftungsleitungen müssen gegen Abwasser und daraus entstehende Gase und Dämpfe beständig sein. Mindestdurchmesser ist DN 100.
4. **Lüftungsleitung**  
Die Entwässerungsanlage ist bis über Dach zu Be- und Entlüften.
5. **Verlegen von Leitungen**
  - 5.1 Alle Rohrleitungen müssen Leerlaufen können und sind deshalb mit Gefälle zu verlegen. Die Rohrleitungen sind frostsicher mit mindestens 0,80 m Oberdeckung zu verlegen.
  - 5.2 Das Mindestgefälle für Abwasserleitungen außerhalb von Gebäuden ist gemäß DIN 1986, in der jeweils gültigen Fassung, zwingend einzuhalten (z. B. DN 100 = 1,0 cm, DN 125 = 0,8 cm, DN 150 = 0,7 cm auf einen Meter Verlegelänge).
  - 5.3 Richtungsänderungen von Grund- oder Sammelleitungen dürfen nur mit 15°-, 30°- und 45°-Bogen ausgeführt werden. In Grund- und Sammelleitungen dürfen nur Abzweige mit höchstens 45° eingebaut werden.
  - 5.4 Übergänge in eine liegende Leitung sowie die zulauf- und ablaufseitigen Bogen einer Verziehung sind mit einem **Zwischenstück** von 250 mm Länge aufzulösen (siehe Zeichnung).



Übergang in eine liegende Leitung

- 5.5 Werkstoffwechsel bei gleicher Nennweite dürfen nur mit Hilfe der hierfür eigens vorhandenen Anschlussformstücke, die die verschiedenen Außendurchmesser und Muffeninnenmaße der Werkstoffe einander anpassen, vorgenommen werden.
6. **Revisionschächte**
  - 6.1 Die Revisionschächte müssen standsicher, wasserdicht und bei Ausführung in Mauerwerk innen verfugt sein.
  - 6.2 Der Standort ist unmittelbar an der Grundstücksgrenze vorzusehen.  
Ausnahmen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Bauamt der **Gemeinde** zulässig.

6.3 Die Revisionsschächte sind so anzulegen, dass sie gegen Einlauf von Wasser von oben geschützt sind. Leitungen für Wasser, Gas, Öl sowie Kabel dürfen nicht durch die Schächte oder deren Mauerwerk geführt werden. Die Schächte sind mit Abdeckungen, die der DIN 1229 bzw. 19596, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechen, zu verschließen. Schächte und Abdeckungen müssen die Verkehrslast sicher tragen.

Bei Verwendung von Beton-Schachtringen ist die DIN 4034, in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten.

6.4 Revisionsschächte müssen bei kreisförmigen Querschnitten mindestens 0,6 bis 0,8 m lichte Weite haben. Der Einbau von Steigeisen ist vorzusehen.

6.5 Der Anschluss der Leitungen an einen Schacht muss gelenkig sein, so dass alle auftretenden Bodenbewegungen und Verlagerungen ohne Nachteile für Rohrleitungen und Schachtbauwerk aufgenommen werden.

## 7. Schutz gegen Rückstau

7.1 Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

7.2 Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 - 100 in der jeweils gültigen Fassung, gegen Rückstau abgesichert sein.

- Fäkalhaltiges Abwasser = DIN 19578

- Fäkalfreies Abwasser = DIN 1997

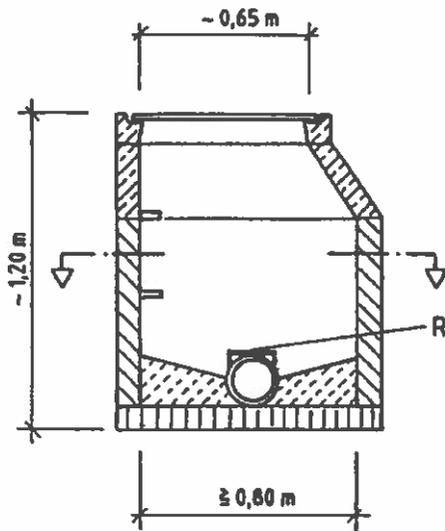
Die Sperrvorrichtungen sind so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich sind. Sie sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Die Anlagen müssen entsprechend den Vorschriften der DIN regelmäßig gewartet werden.

Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

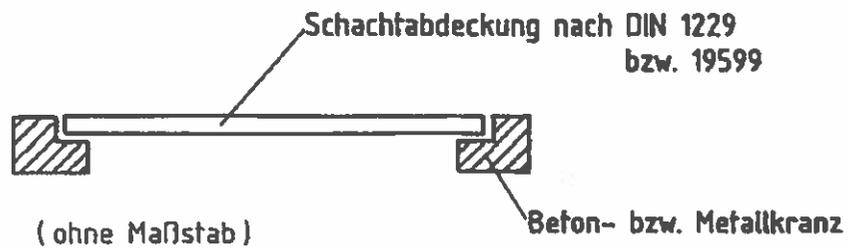
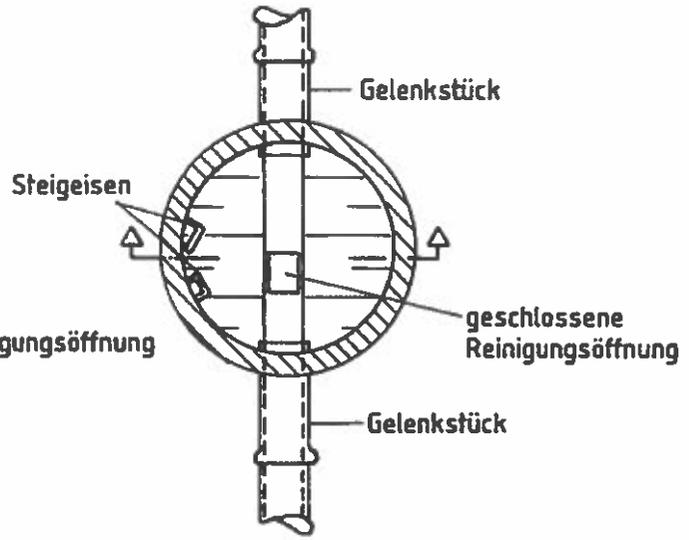
8. *Boden* abläufe von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen nur unter Zwischenschaltung eines Hebewerkes an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

# Regelzeichnung Grundstückskontrollschacht

Längsschnitt



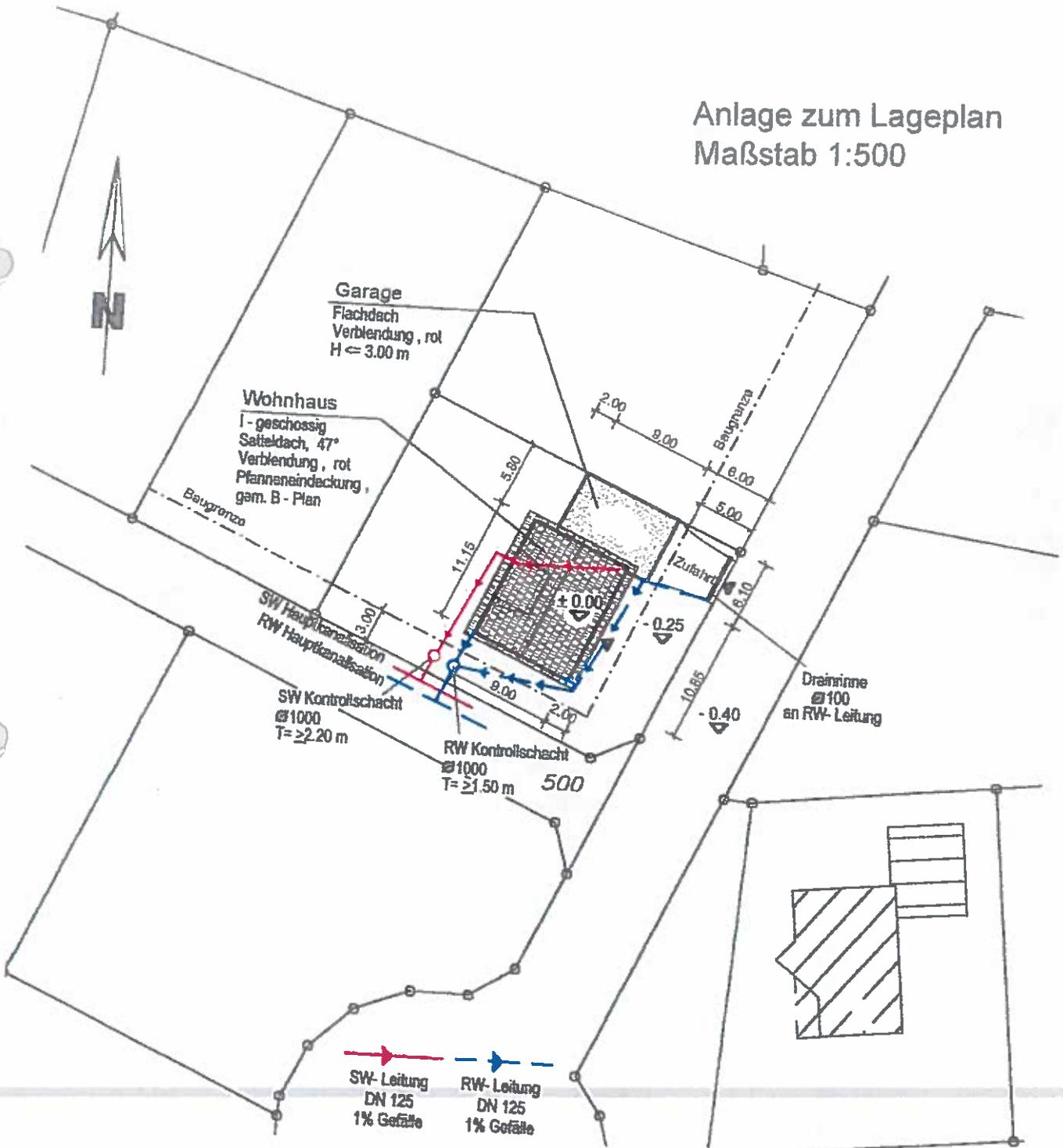
Querschnitt



# Musterplan

- Darstellung Verlauf Hausanschlussleitungen für Regenwasser und/oder Schmutzwasseranschlüsse

Anlage zum Lageplan  
Maßstab 1:500





# Musterplan

- Längsschnitt

Entlüftung über Dach

47°

H=2,00 m  
H=1,50 m

Bad

∅ 100 ∅ 70 ∅ 70

+ 2,80

Küche

∅ 50

HWR

∅ 50

WC

∅ 100 ∅ 50 ∅ 50

± 0,00

Drainrinne  
∅ 100  
an RW-Leitung

SW Kontrollschacht

∅ 1000  
T = ≥ 2.20

RW Kontrollschacht

∅ 1000  
T = ≥ 1.50m

Anschluß an  
SW- Hauptkanalisation

Anschluß an  
RW- Hauptkanalisation

Schnitt



DER

FACHBEREICH BAUEN

INFORMIERT:

» Hilfe, mein Keller steht unter Wasser! «

Außergewöhnlich starke Niederschläge im letzten Jahr, die einem Jahrhundertregen teilweise recht nahe kamen, haben in zahlreichen Gebäuden zu Kellerüberflutungen geführt und bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Unmut und Ärger verursacht. Verantwortlich gemacht werden von den Betroffenen regelmäßig die öffentlichen Abwasserkanäle.

Überprüfungen ergaben, dass in der Regel die öffentlichen Kanäle den gültigen Bemessungsrichtlinien entsprechen; Diese lassen einen Auf- bzw. Rückstau bis zur Straßenoberkante zu.

Es wäre nicht zu Kellerüberflutungen gekommen, wenn die Gebäude vorschriftsmäßig gegen Rückstau gesichert gewesen wären.

**Das ist bei vielen Gebäuden leider immer noch nicht der Fall.**

Wir möchten daher diese Information nutzen, Sie als Hausbesitzer(in) *dringend* darauf hinzuweisen, dass nach der Abwassersatzung der Gemeinde Calden vom 24.05.2004 (hier: § 5 (1) und (2), sowie § 22) und den „Technischen Baubestimmungen (hier: DIN 1986-100 (von 03.2003) bzw. DIN EN 12056-1 (von 01.2001) die Grundstückentwässerungsanlage eines Gebäudes gegen Rückstau gesichert werden muss, wenn deren Objekte unterhalb der Rückstauenebene liegen (Rückstauenebene = Straßenoberkante).

Weitere Informationen unter:

[http://www.grundstuecksentwaesserung-online.de/Seite 18.htm](http://www.grundstuecksentwaesserung-online.de/Seite%2018.htm)

## » Hilfe, mein Keller steht unter Wasser! «

Nachstehend wollen wir Sie mit den wichtigsten „Technischen Bestimmungen“ für die **Grundstücksentwässerung** vertraut machen:

Grundsätzlich gilt:

**Ablaufstellen für Schmutzwasser, welche unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu sichern.** Dies gilt auch für Ablaufstellen von Niederschlagswasser, deren Einlaufrost unterhalb der Rückstauenebene liegt.

**Schmutzwasser**, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist dem öffentlichen Kanal über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zuzuführen. Dies wird erreicht, in dem das Abwasser mit einer Schleife über die Rückstauenebene gehoben wird.

Wenn ein Gefälle zum öffentlichen Kanal vorhanden ist, und die unterhalb der Rückstauenebene gelegenen Räume nur untergeordnet genutzt werden, gibt es zwei weitere Möglichkeiten, sich vor Rückstau zu schützen:

1. Schmutzwasser ohne Anteile von Klosett- oder Urinalanlagen (fäkalfreies Abwasser, so genanntes „**Grauwasser**“) darf über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 Teile 1 bis 3 oder DIN EN 12056 Teil 4 abgeleitet werden, wenn bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.
2. Schmutzwasser aus Klosett- oder Urinalanlagen (fäkalienhaltiges Abwasser, so genanntes „**Schwarzwasser**“) darf über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564 Teile 1 bis 3 abgeleitet werden, wenn der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und wenn oberhalb der Rückstauenebene ein WC zur Verfügung steht.

Nach den gemachten Erfahrungen möchten wir den Hausbesitzer (innen) dringend raten, ihre Grundstücksentwässerungsanlage durch einen Architekten oder ein einschlägiges Fachunternehmen überprüfen zu lassen und evtl. erforderliche Nachrüstungen ausführen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit sollte auch gleich die Dichtheit der Anlage überprüft werden, das ansonsten bei Rückstau und geschlossener Rückstauklappe das Abwasser durch undichte Kanäle vor diesem Bauteil in das Gebäude eindringen kann.

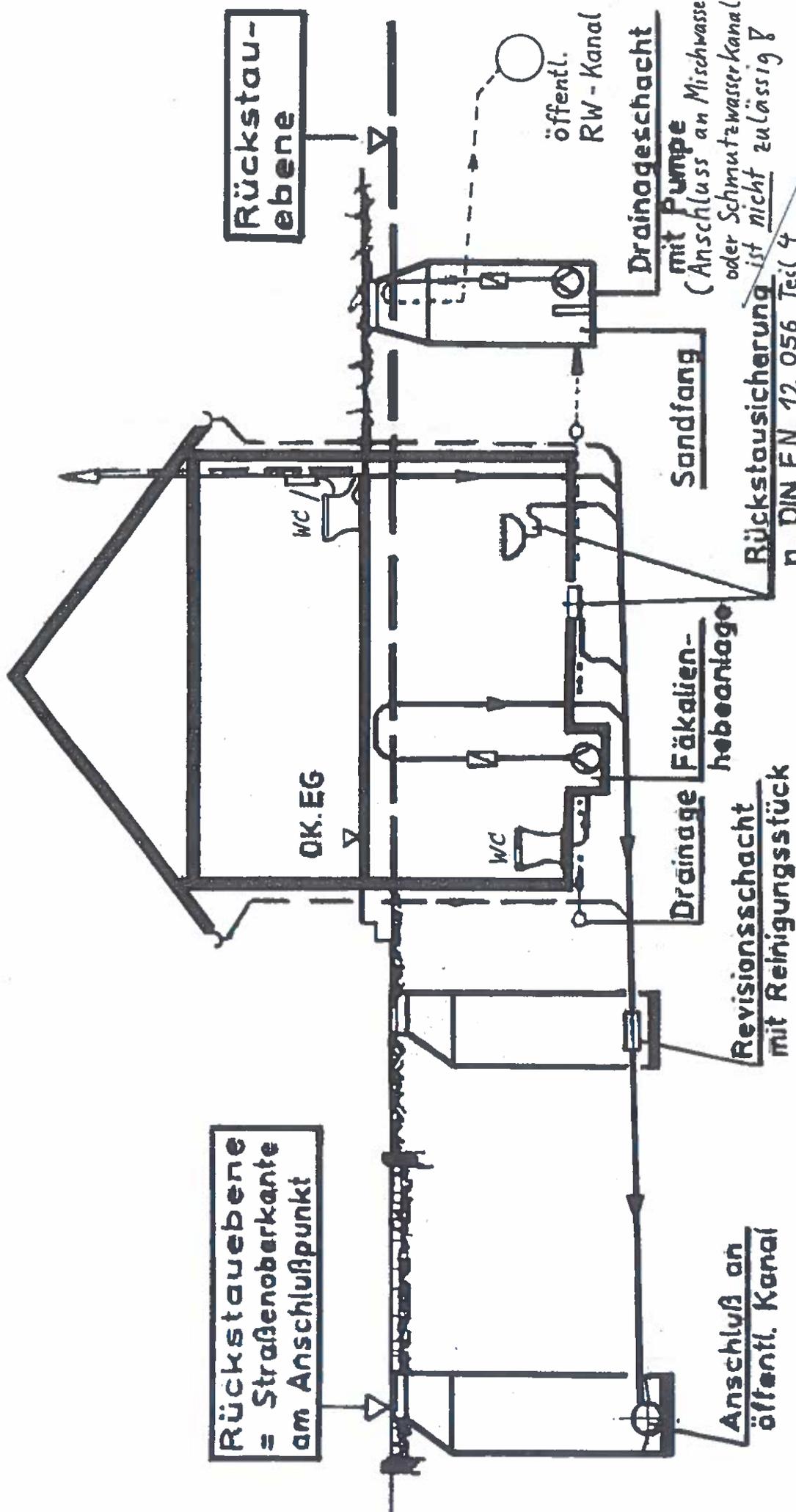
Bei fehlender Rückstausicherung werden künftig Feuerwehreinsätze nach der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Calden berechnet.

Selbstverständlich stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereich Bauen für Auskünfte und Ratschläge zur Verfügung.

Wir hoffen, dass Sie unsere Information und das Angebot zum Gespräch veranlassen werden, evtl. notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um sich künftig vor unliebsamen Schadensereignissen zu schützen.

Weitere Informationen unter:

[http://www.grundstuecksentwaesserung-online.de/Seite 18.htm](http://www.grundstuecksentwaesserung-online.de/Seite%2018.htm)



Rückstau-  
ebene

Rückstau-  
ebene  
= Straßenoberkante  
am Anschlußpunkt

OK. EG

WC

WC

öffentl.  
RW-Kanal

Drainageschacht  
mit Pumpe  
(Anschluss an Mischwasser-  
oder Schmutzwasserkanal  
ist nicht zulässig)

Sandfang

Drainage  
Fäkalien-  
hebeanlage

Revisionschacht  
mit Reinigungsstück

Anschluß an  
öffentl. Kanal

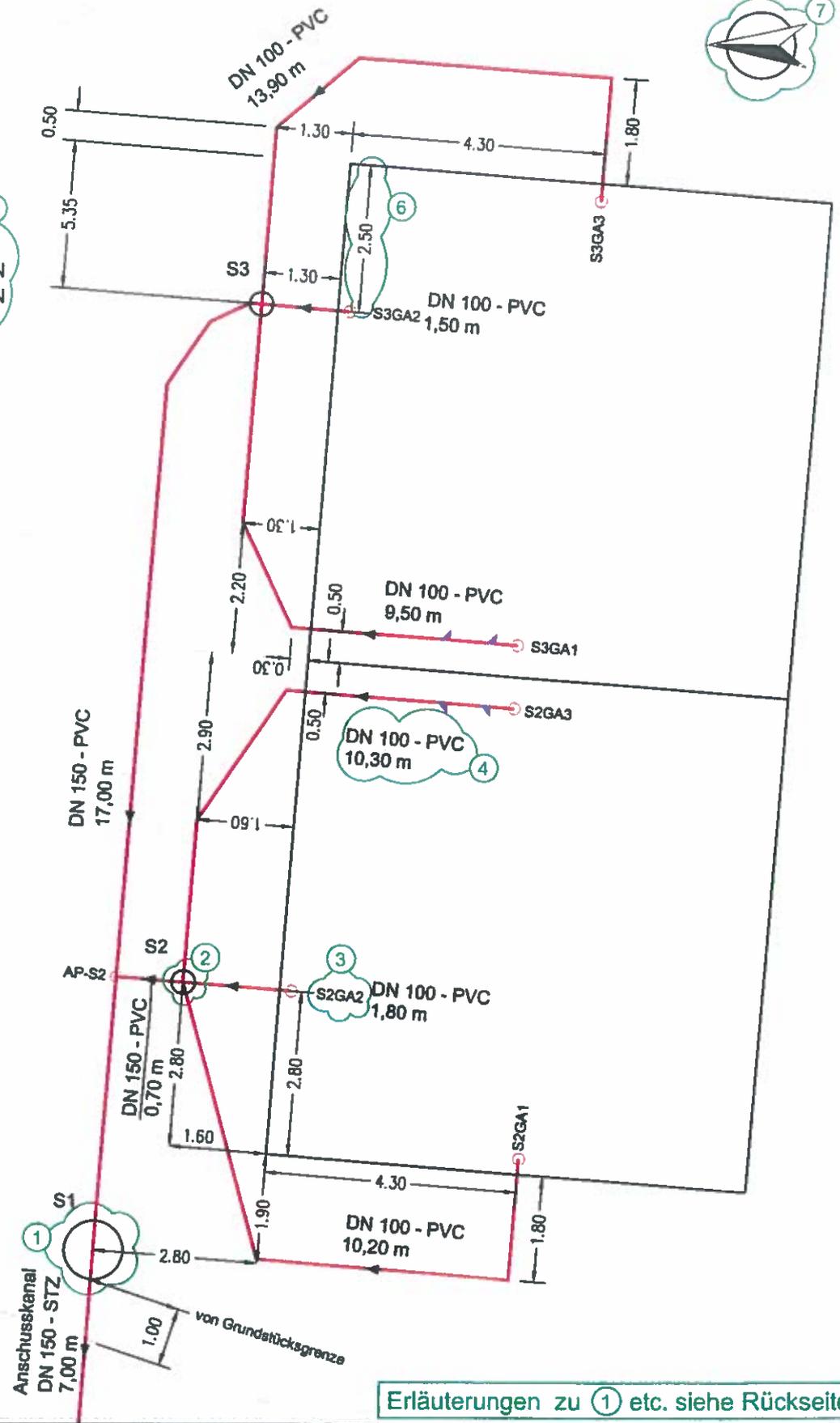
Rückstausicherung  
n. DIN EN 12 056 Teil 4  
oder n. DIN EN 13 564 Teil 1 bis 3



5  
 S3 - DN 400  
 D 48.60 mÜNN  
 S 47.60 mÜNN  
 t = 1,00 m

S2 - DN 400  
 D 48.59 mÜNN  
 S 47.29 mÜNN  
 t = 1,30 m

S1 - DN 1000  
 D 48.58 mÜNN  
 S 47.19 mÜNN  
 t = 1,39 m



Erläuterungen zu ① etc. siehe Rückseite

Eigentümer:	<b>- MUSTER -</b> <b>Bestandslageplan</b> <b>Grundstücks-</b> <b>entwässerungsanlage</b> gem. DIN 1986-30 / DIN 1986-100	Maßstab : 1 : 100
Ort :		Datum : 31.12.2015
Strasse :		
Hausnr. :		

# Erläuterungen

zum - MUSTER - Bestandslageplan Grundstücksentwässerungsanlage

## ① Allgemeines

- Innerhalb dieser Erläuterungen werden folgende Abkürzungen für Maßeinheiten verwendet:
  - [mm] = Millimeter, für Schacht- und Rohrdurchmesser
  - [m] = Meter, für Längen und Schachttiefen
  - [müNN] = Meter über Normalnull, für Höhen von Schachtdeckeln und Sohliefen
- Im Bestandslageplan sind unabhängig vom Stempelfeld die Informationen Straßenname, Hausnummer und Flurstücksnummer einzutragen.

## ② Der Anschlussschacht

- Er trennt die private Grundstücksentwässerungsanlage vom öffentlichen Anschlusskanal. Deshalb ist dieser ca. 1,0 m von der Grundstücksgrenze zu setzen.
- Er wird als Schacht mit einem Durchmesser von 1000 mm (sog. DN 1000) eingebaut.

## ③ Inspektionsöffnung, Kontrollschacht

- Diese sind sinnvoll bei Grundstücksentwässerungsanlagen, an die mehrere Gebäude angeschlossen sind. Somit ist es möglich die einzelnen Leitungssysteme getrennt voneinander zu kontrollieren. z. B. Dichtheitsprüfung
- Sie können als Schächte oder als einfache Leitungen, die man senkrecht bis zur Oberkante des Geländes führt und dann mit einem Deckel verschließt, hergestellt werden. Es gelten folgende Vorgaben für den Durchmesser.
  - Einbautiefe bis 1,50 m Durchmesser 300 mm bis 400 mm
  - Einbautiefe bis 3,00 m Durchmesser 400 mm bis 800 mm

## ④ Nummerierung

- Damit man die Daten aus einer Leitungsfilmung oder einer Dichtheitsprüfung richtig zuordnen kann, ist es notwendig die nachstehenden Punktgruppen zu nummerieren.
  - Schächte und Inspektionsöffnungen z.B. S1,S2,S3,.....
  - die Gebäudeanschlüsse z.B. S2GA1, S2GA2, S2GA3...
  - die Zusammenführungen von zwei Leitungen ohne einen Schacht (Anschlusspunkt) AP- plus Nummer des Punktes, an der die Leitung beginnt, z.B. AP-S2 (siehe Plan)
- Die Schächte werden üblicherweise entgegen der Fließrichtung des Abwassers nummeriert.

## ⑤ Beschriftung der Leitungen

- Es sind die folgenden drei Angaben notwendig:
  - Durchmesser in [mm]
  - Materialart
  - Länge des Leitungsabschnittes in [m] (für die Durchführung der Dichtheitsprüfung)

## ⑥ Beschriftung der Schächte und Inspektionsöffnungen

- Es sind die folgenden Angaben notwendig:
  - Durchmesser in [mm]
  - Höhenangabe der Oberkante des Schachtdeckels bzw. der Abdeckung in [müNN]
  - Tiefenangabe der Schachtsohle von der Abdeckungsoberkante in [m] und/oder Höhenangabe der Sohle in [müNN]
- Wie bekommt man die Höhen in [müNN]?  
Über das Amt, das für die Kanalisation zuständig ist, kann man eine Kanalauskunft für den öffentlichen Kanal in der Straße erhalten. Diese beinhaltet im Regelfall auch die Deckelhöhen der öffentlichen Schächte in [müNN], die man als Bezugspunkt für eine Vermessung nutzen kann. Auf Anfrage kann die Baufirma die nötigen Höhen auf dem Grundstück vermessen.

## ⑦ Die Bemaßung

- Zu bemaßen sind die Lagen der Schächte und Inspektionsöffnungen, die Knickpunkte der Leitungen, sowie die Positionen, an denen die Leitungen unter dem Gebäude herausgeführt werden. Die letzten beiden Gruppen sind besonders wichtig, da deren Lagen, im Gegensatz zu den Schächten, nach Baufertigstellung an der Oberfläche nicht mehr ersichtlich sind.
- Die Bemaßungen sind auf vor Ort ersichtliche Punkte zu beziehen (z. B. Gebäudeecken).
- Die Bemaßungen sind parallel oder rechtwinklig zu einer Gebäudeflucht auszurichten.
- Alle Maße sind mit einer Genauigkeit von 10 cm zu ermitteln.

## ⑧ Der Nordpfeil

- Zur eindeutigen Orientierung ist ein Nordpfeil zu setzen.